

Wort der V.K.L. zu dem Verordnungswerk des Reichsministers Kerrl
vor Bekanntwerden des Wahlerlasses des Führers.

An die Pfarrer und Gemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche.

Zum Rücktritt des Reichskirchenausschusses.

Der Reichskirchenausschuss hat am 12.2.37 seinen Rücktritt erklärt. Er hat diesen Schritt damit begründet, dass ihm die Freiheit, kirchlich zu handeln, ja sogar die Möglichkeit, das Evangelium zu verkündigen, von staatlichen Stellen immer mehr genommen worden ist.

Nunmehr ist ein staatliches Verordnungswerk in Aussicht gestellt. Nachdem, was der Minister in einer amtlichen Besprechung vom 13.2.37 dazu angekündigt hat, wird die Deutsche Evangelische Kirche vollends zur Staatskirche werden. Die äusseren Angelegenheiten der Kirche sollen dem Staate unmittelbar unterstellt sein. Die angekündigten Massnahmen müssen zur Folge haben, dass auch die Predigt des göttlichen Wortes in Abhängigkeit vom Staat gebracht wird.

Die Thüringer "Deutschen Christen" sollen gleichberechtigt, ja bevorzugt Raum in der Deutschen Evang.Kirche haben. Was die Thüringer "DC" wollen, ist bekannt. Bei ihnen darf die Taufe vollzogen werden ohne Nennung des dreieinigen Gottes. Bei ihnen darf im Abendmahl Brot und Wein als Sinnbild der deutschen Erde gereicht werden. Diese Thüringer "DC" sollen unmittelbar dem Reichskirchenminister unterstellt werden.

Dagegen sollen die staatlichen Organe ermächtigt werden, einem nicht-genehmen Pfarrer die Rechte eines kirchlichen Amtsträgers abzuerkennen, ja sogar ganzen Gemeinden und Kirchengebieten die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu nehmen.

Die Kirchengebiete Thüringen, Mecklenburg und Lübeck, in denen die Lehre von Rasse, Blut und Boden zum kirchlichen Bekenntnis werden soll, und in denen die Bekennende Kirche am stärksten bedrängt wird, hat der Minister im Gegensatz zu Bayern und Württemberg ausdrücklich als geordnete Kirche bezeichnet.

Wird dieser Plan durchgeführt, dann kann nicht mehr die Rede davon sein, dass Jesus Christus als das alleinige Heil gepredigt wird. Für die Verkündigung ist da nicht mehr Gottes Offenbarung in Christus allein massgebend. Die Prediger der Kirche sind da nicht mehr allein an Gottes Wort gebunden. Sie sind gezwungen zu predigen, was die Welt von ihnen verlangt.

Im Namen Jesu Christi rufen wir die Gemeinden, Pfarrer und Kirchenleitungen auf:

Sammelt euch mit neuer Treue um Gottes Wort!

Bekannt ohne Furcht, dass nur Jesus von Nazareth der Christus und das Heil der Welt ist!

Schliesst euch mit uns zusammen, die ihr diesen allerheiligsten Glauben bekennt!

Die Vorläufige Leitung der
Deutschen Evangelischen Kirche:
gez. Müller.

Asmussen, Pastor,
Berlin-Schöneberg.

Vorbehaltlich einer amtlichen Stellungnahme der Organe der Bekennenden Kirche teile ich Ihnen noch meine vorläufige Stellungnahme zu dem Kirchenwählerlass mit:

A. Mit Befriedigung ist den Kommentaren, die dem Erlass angefügt sind, zu entnehmen, dass die Organe der Bekennenden Kirche - jedenfalls für eine Zeit - als legal anerkannt werden. Das legt diesen Organen die Verpflichtung auf, diese Anerkennung zur Geltung zu bringen und die Achtung dieser Legalität von seiten staatlicher und kirchlicher Stellen vorauszusetzen.

B. Dabei kann nicht verschwiegen werden, dass die Bekennende Kirche der angeordneten Wahl mit grossen Bedenken gegenübersteht.

1. Wir machen darum auf nicht unwichtige rechtliche Bedenken aufmerksam:

- a) Es ist nicht gleichgültig, dass es der Staat ist, der hier Kirchenwahlen anordnet.
- b) Er vollzieht diese Anordnung nach einem von ihm und von ihm allein festgesetzten Wahlmodus ohne Hinsicht darauf, was für die Kirche rechtens ist.
- c) Er setzt den Wahlen ein in der geltenden Kirchenverfassung nicht vorgesehenes Ziel; denn eine Generalsynode der DEK gibt es nicht.
- d) Er setzt dieser Generalsynode bereits ein bestimmtes Ziel, das sie erreichen soll (eine neue Verfassung).

2. Wir weisen auf schwerwiegende theologische Schwierigkeiten

hin:

- a) Die Wahl setzt voraus, dass die Bekennende Kirche und die DC noch Glieder einer Kirche sind, was aber von beiden Seiten bestritten wird.
- b) Es ist ernstlich zu befürchten, dass die von Schrift und Bekenntnis geforderte Qualifikation der Wähler und der zu Wählenden nicht berücksichtigt wird.
- c) Die Anordnung lässt es völlig offen, ob die Bekenntniskontinuität der DEK gewahrt bleibt, da sie offensichtlich voraussetzt, dass etwa auch die Thüringer DC oder gar die in der Kirche noch verbliebenen Deutschgläubigen das Recht haben, ihren Glauben zum Durchsatz in der DEK zu bringen. § 1 der Verfassung kann nach seinem Inhalt aber nie Gegenstand veränderter Gesetzgebung werden. Diese aber wird offensichtlich von den Thüringern erstrebt.

3. Wir machen auf dringliche kirchenpolitische Schwierigkeiten der Wahl aufmerksam:

- a) Solange die polizeilichen Massnahmen - Verhaftungen, Ausweisungen usw. - nicht zurückgenommen werden, steht die Wahl unter Druck.
- b) Solange die Bekennende Kirche nicht die gleiche Möglichkeit hat, in der Öffentlichkeit wirksam zu werden wie die Deutschgläubigen und die DC, gibt es zwei Gruppen von Wählern mit verschiedenem Recht.

Wenn diese Bedenken geltend gemacht werden, bedeutet das nicht, dass wir uns von vornherein versagen. Wir werden vielmehr uns auf die Wahl rüsten, die Gemeinden aufklären und zusammenfassen. Unsere Entscheidung können wir erst nach Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen treffen.